

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung III

Verfahrensbuch

**über das Anhörungsverfahren
im Planfeststellungsverfahren
für den Bau und die Änderung von
Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen**

Dezernat III 33

Verkehr

Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Eine Behörde wie das Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen und die Antragstellerinnen und Antragsteller als Kundschaft betrachten.

Das Regierungspräsidium Gießen hat daher die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der betreuten Verfahren auszuloten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatungen - den Ablauf zahlreicher Zulassungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u.a. festgestellt, dass viele Antragstellerinnen bzw. Antragsteller über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die durch diesen Umstand verursachten Verzögerungen - z.B. durch Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen - sind vermeidbar.

Mit diesem Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verfahrens zu unterrichten.

Inhaltsübersicht

1. DAS STRAßENRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN	4
1.1 SINN UND ZWECK DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	5
1.2.1 Allgemeines	5
1.2.2 Zeitpunkt und Umfang der Planfeststellung	5
1.3 ARTEN DES VERFAHRENS UND SONSTIGE BESONDERHEITEN	7
1.3.1 Änderungen von Straßen aufgrund anderer planfeststellungspflichtiger Maßnahmen	7
1.3.2 Plangenehmigung	7
1.3.3 Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung	10
1.3.4 Planfeststellung und Bebauungspläne	10
1.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG	11
2. DER VERFAHRENSABLAUF	12
2.1 VOR DER ANTRAGSTELLUNG	13
2.1.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Planes	13
2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2.1.3 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten	15
2.1.4 Berücksichtigung des Artenschutzes	15
2.1.5 Vorabstimmung / Ermittlung besonderer Umstände	15
2.1.6 Vorarbeiten auf Grundstücken	16
2.2 ANTRAGSTELLUNG / EINLEITUNG DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS	17
2.3 TRÄGERBETEILIGUNG / ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	19
2.3.1 Trägerbeteiligung	19
2.3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	20
2.4 BESONDERHEITEN DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS	23
2.4.1 Vereinfachtes Anhörungsverfahren	23
2.4.2 Verfahren bei Änderung des Plans nach Auslegung	24
2.5 PRÜFUNG / ABSTIMMUNG UND ABSCHLUSS DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS	25
2.6 DIE PLANFESTSTELLUNG UND IHRE RECHTSWIRKUNGEN	26
2.7 VERWALTUNGSKOSTEN	28
2.8 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES ANHÖRUNGSABLAUFES	29
3 KUNDENZUFRIEDENHEIT	30
4 ANSPRECHPERSONEN BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN	31

1. Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren

1.1 Sinn und Zweck des Anhörungsverfahrens

Straßenbauvorhaben, die Autobahnen, Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen betreffen, greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche und rechtliche Verhältnisse ein.

Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie privaten Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln (mit Ausnahme der Enteignung).

Insbesondere wird in der Planfeststellung entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen (vgl. Nr. 10 Abs. 3 a),
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern oder mit anderen Straßen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a FStrG [Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien – StraWaKR, ARS Nr. 06/75 vom 02.05.1975]; Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen [Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR, ARS 02/10 vom 25.01.2010]),
- e) ob und welche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen erforderlich sind,
- g) welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung zum Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ i. S. von § 34 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen sowie welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und welche Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes i. S. von §§ 44, 45 BNatSchG erforderlich sind,
- h) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
- i) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, stattdessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist,
- j) welche Maßnahmen der Vermeidung oder Verminderung zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG erforderlich oder welche Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zu erteilen sind.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

1.2.1 Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung sind geregelt

- für die Bundesfernstraßen in §§ 17, 17a - 17e Fernstraßengesetz (FStrG),
- für Landes- und Kreisstraßen in §§ 33 - 35 Hessisches Straßengesetz (HStrG) und
- ergänzend in den §§ 72 - 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG).

Veranlasserinnen / Veranlasser bzw. Trägerinnen / Träger von Straßenbaumaßnahmen sind die Straßenbaubehörden.

Zur Straßenbauverwaltung in Hessen gehören die jeweiligen örtlich zuständigen Standorte von Hessen Mobil sowie die Zentrale von Hessen Mobil in Wiesbaden, die als Hauptaufgabe Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesfernstraßen (Auftragsverwaltung) und der Landes- und Kreisstraßen wahrnehmen und die erforderlichen Planfeststellungsverfahren beantragen.

Für die Planung von Autobahnen ist die Autobahn GmbH mit ihren unterschiedlichen Niederlassungen zuständig.

Planfeststellungsbehörde für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen ist die oberste Straßenbaubehörde. Dies ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG, § 35 Abs. 2, 1. HS HStrG).

Planfeststellungsbehörde für Gemeindestraßen ist - soweit der Rechtsetzungsakt nicht im Wege des kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt – gem. § 35 Abs. 2, 2. HS HStrG das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist Aufgabe der Regierungspräsidien (§ 35 Abs. 1 HStrG).

1.2.2 Zeitpunkt und Umfang der Planfeststellung

Zeitpunkt der Planfeststellung

Die Planung ist **vor** Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Notwendig sind Folgemaßnahmen, wenn ohne sie nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu erwarten sind, Beispiele für Folgemaßnahmen: – Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen, – Absenkung von Gleisen, – Überführung von Straßen, – Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalern, – Verlegung von Vermessungsfestpunkten.
- f) Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. von § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie Ersatzzahlungen i. S. von § 15 Abs. 6 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen,
- g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung zum Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ i. S. von § 34 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes im Sinne von §§ 44, 45 BNatSchG,
- h) Lärmschutzmaßnahmen und sonstige Immissionsschutzmaßnahmen,
- i) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Beispiel: Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

Ggf. können in die Planfeststellung in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergleichen und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden.

Diese Flächen müssen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

In die Planfeststellung kann eine Regelung über Widmung, Umstufung und Einziehung aller betroffenen Straßen aufgenommen werden. Dabei kann festgelegt werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG).

Die Planfeststellung kann für **Teilabschnitte** durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Teilvorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z.B. Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten).

1.3 Arten des Verfahrens und sonstige Besonderheiten

1.3.1 Änderungen von Straßen aufgrund anderer planfeststellungspflichtiger Maßnahmen

Andere Bauvorhaben (z.B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraße geändert werden muss (z.B. Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der jeweiligen Straße wird in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. eisenbahnrechtliche Planfeststellung) entschieden. Eine zusätzliche Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz bzw. dem Hessischen Straßengesetz wegen der Änderung der jeweiligen Straße ist nicht notwendig.

Arbeiten zur Unterhaltung oder Instandsetzung der jeweiligen Straße sind keine Änderungen in diesem Sinn.

1.3.2 Plangenehmigung

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen, Einverständniserklärungen der Betroffenen, die der Planfeststellungsbehörde zugegangen sind, sind auch für den Rechtsnachfolger verbindlich.
 - öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist
- und
- sie nicht nach § 74 Abs. 7 VwVfG entfällt (s. nachstehend Nr. 6 Abs. 1). Dies gilt gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG auch für Vorhaben, für die nach dem UVPG eine UVP durchgeführt werden muss. Zu beachten ist aber eine eventuelle Planfeststellungspflicht nach anderen Vorschriften, z.B. für einen Gewässerausbau (vgl. hierzu Nr. 36).

Der Kreis der in Rechten von der Plangenehmigung Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein.

Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z.B. vor bei

- Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutender Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
- Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
- geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (Straßenverkehrslärm).

Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- Verträge mit Eigentümerinnen bzw. Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über eine Änderung von Zufahrten,
- Verträge mit Eigentümerinnen bzw. Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung wird von der Straßenbaubehörde bei der Plangenehmigungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gestellt.

Dem Antrag für ein Vorhaben, das nicht UVP-pflichtig ist, sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist (z.B. Planungsziele, technische Einzelheiten, untersuchte Varianten) sowie Angaben nach § 5 UVPG über das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- b) Übersichtskarte,
- c) Übersichtslageplan mit Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten,
- d) Übersichtshöhenplan,
- e) Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
- f) Höhenplan,
- g) Immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungen und Berechnungsunterlagen),
- h) Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (wenn nicht in Unterlage nach e) enthalten),
- i) Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen und Berechnungsunterlagen),
- j) Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (wenn nicht in Unterlage nach e) enthalten),
- k) Umweltfachliche Untersuchungen:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag (vgl. Nr. 13),
 - ergänzende Untersuchungen zu den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG,
 - FFH-Vorprüfung zur Feststellung, dass das Vorhaben im konkreten Fall nicht geeignet ist, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und somit kein Projekt i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vorliegt (vgl. Nr. 12 Abs. 1),
- l) Wasserrechtlicher Fachbeitrag (vgl. Nr. 14) zur Feststellung, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung relevanter Wasserkörper zu erwarten ist und dass die Verbesserung relevanter Wasserkörper nicht verhindert wird (§§ 27, 47 WHG).
- m) Beschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: – Maßnahmenübersichtsplan, – Maßnahmenpläne, – Maßnahmenblätter (Erläuterungen der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), – tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, soweit nicht im Erläuterungsbericht nach a) enthalten,
- n) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,
- o) Grunderwerbsverzeichnis in Tabellenform,
- p) Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen),
- q) Plan der Widmung / Umstufung / Einziehung,

-
- r) Straßenquerschnitt (Regelquerschnitte, ggf. Sonderquerschnitte), sofern nicht bereits in Unterlage nach e) enthalten,
 - s) Sonstige Pläne (Besondere Lagepläne [z.B. Leitungsplan], Planunterlagen für Folgemaßnahmen),
 - t) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (z.B. Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
 - u) Darstellung unwesentlicher Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
 - v) Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
 - w) Leitungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt. Die Form der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012“. Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.

Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 HVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 HVwVfG durch (Muster 2, 3 der Planfeststellungsrichtlinien 2019). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich. Bei der Plangenehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein förmliches Anhörungsverfahren nach den §§ 17 ff. UVPG durchzuführen. Mit Ausnahme von § 21 Abs. 3 UVPG sind die Verfahrensschritte nach dem UVPG einzuhalten (§ 17b Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 FStrG).

Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange.

Für die Plangenehmigung gelten die weiteren Voraussetzungen der Planfeststellung entsprechend.

1.33 Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17b Abs. 1 FStrG, § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG, § 74 Abs. 7 HVwVfG).

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist,
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat

und

- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden. Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde ein (dies ist nach §§ 2 Ziffer 5, 5 Ziffer 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz i.V.m. § 46 Hessisches Straßengesetz Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement).

Diese Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung.

Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung / Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

1.34 Planfeststellung und Bebauungspläne

Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzen die Planfeststellung (§ 17b Abs. 2 FStrG, § 33 Abs. 5 HStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind ggf. in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

Regelungen von Unterhaltungspflichten, Auflagen zur Unterhaltung, kreuzungsrechtliche Regelungen, Regelungen zum passiven Lärmschutz.

Auch in den Fällen, in denen - abgesehen von Ergänzungen - über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel: Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden. Durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen z.B. für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplans und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel: Von der im Bebauungsplan festgestellten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

1.35 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie ihr Ergebnis in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 3 UVPG). Dabei wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

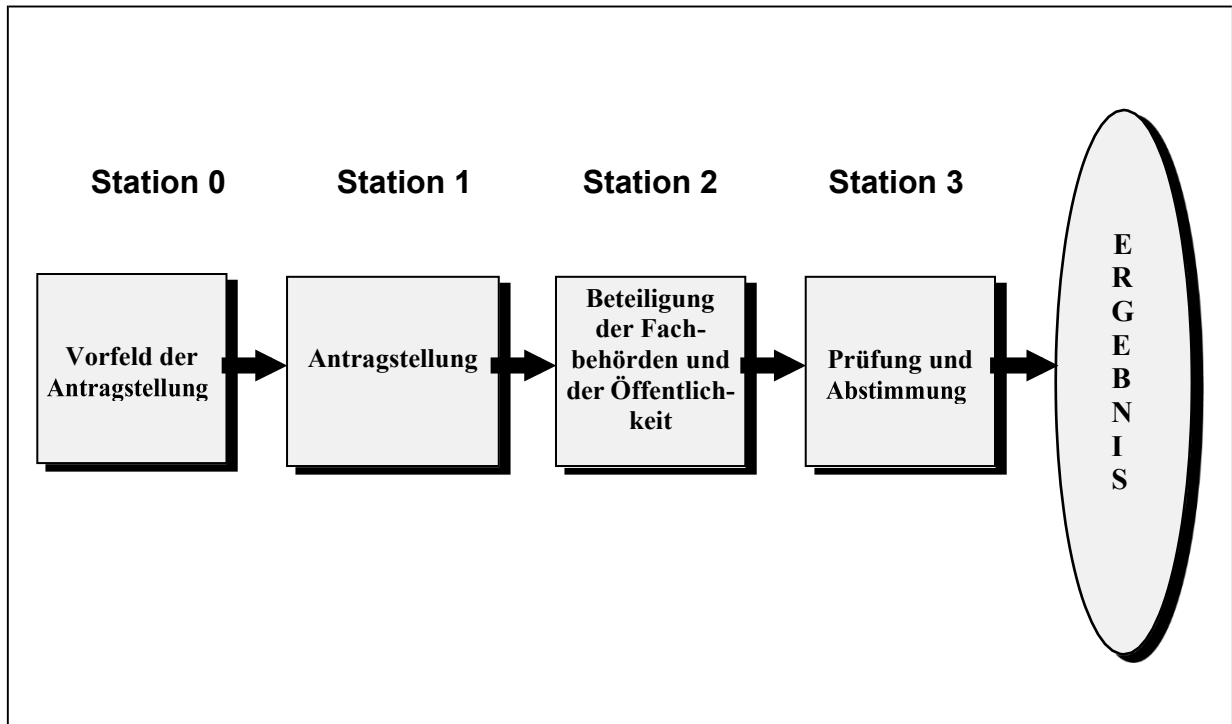
Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren nach § 47 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Im Rahmen der Planfeststellung unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Im Geltungsbereich des Fernstraßengesetzes zählt dazu u.a. der Neubau einer Bundesautobahn.

Zusammenfassend besteht die UVP-Pflicht für die gesetzlich normierten Fälle (§§ 4 - 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG, § 17 FStrG, § 33 Abs. 3 HStrG).

2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick ist der Verfahrensablauf in folgendem Schaubild dargestellt:



Die einzelnen Stationen des Verfahrens werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert:

- **Station 0** in Nummer 2.1
- **Station 1** in Nummer 2.2
- **Station 2** in Nummer 2.3
- **Station 3** in Nummer 2.4

2.1 Vor der Antragstellung

2.1.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Planes

Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012 aufgestellt.

Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung.

Verschiedene Varianten der Straßenplanung sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß den Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau - RE 2012 festgehalten. Dabei sind andere untersuchte Varianten darzustellen.

Die öffentlichen und privaten Belange müssen bereits bei der Planaufstellung im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vorneherein Vorrang beanspruchen.

Zu beachten sind

a) die Belange der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (z.B. Miete oder Pacht) oder die Frage nach der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird sowie des Lärmschutzes,

ebenso wie

b) die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträgerinnen bzw. -träger. Es sind für jeden öffentlichen Belang die fachgesetzlichen Anforderungen zu prüfen.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Planfeststellungsverfahren bei Bau oder Änderung von Bundesfernstraßen baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabenvarianten geprüft worden sind. Die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die UVP mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, z.B. Landschaftspläne, sind zu nutzen. Die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger legt den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Sie / er kann andere Behörden oder Dritte

dabei zu Rate ziehen und sie bitten, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich hat er weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit),
 - Tiere,
 - Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Fläche,
 - Boden,
 - Wasser,
 - Luft,
 - Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen. Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht vorgelagert, wird die UVP allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

2.13 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Alternativen i.S.v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zumutbar, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erreicht werden kann und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung oder einer anderweitigen Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde.

2.14 Berücksichtigung des Artenschutzes

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben im Hinblick auf die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden. Dazu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit den Planunterlagen einzureichen. Sind Verbotstatbestände erfüllt, ist eine Überwindung der Verbote durch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzulegen. Andere besonders geschützte Arten unterliegen im Rahmen der Planfeststellung nicht den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten; diese werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 7 bis 11 HAGBNatSchG behandelt.

2.15 Vorabstimmung / Ermittlung besonderer Umstände

Schon bei der Vorbereitung des Planes klärt die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger mit den - je nach Lage des Falles - beteiligten Behörden und Stellen, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden.

Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können.

Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht und die Katasterkarten - ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis - ergänzt.

Es ist zu prüfen, ob die betriebliche Existenz einer bzw. eines von der Planung Betroffenen (Haupterwerbsbetrieb) gefährdet oder vernichtet werden kann.

Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z.B. durch Anfrage bei den Trägerinnen und Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse.

Mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgerinnen und -trägern, Unterhaltspflichtigen, Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten werden Vereinbarungen getroffen, in denen - vorbehaltlich der Planausführung - die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschließlich der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können auch die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten regeln. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Zu prüfen ist, ob bestehende Sondernutzungen z.B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen.

Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer - auch während der Bauzeit - erforderlich sind, diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und / oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

Zu prüfen ist ferner, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen.

Beispiel: Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

2.16 Vorarbeiten auf Grundstücken

Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten (z.B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 32b HStrG für Vorhaben (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) bzw. nach § 16a FStrG für Vorhaben (Autobahnen, Bundesstraßen) nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind.

Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

2.2 Antragstellung / Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die **Planunterlagen** für das Anhörungsverfahren umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE 2012 und sonstige Unterlagen:

- a) Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist (z.B. Planungsziele, technische Einzelheiten),
- b) Übersichtskarte,
- c) Übersichtslageplan mit Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten,
- d) Übersichtshöhenplan,
- e) Lageplan,
- f) Höhenplan,
- g) Verkehrsuntersuchungen,
- h) Immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungen und Berechnungsunterlagen),
- i) Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (wenn nicht in Unterlage nach e) enthalten),
- j) Wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen und Berechnungsunterlagen),
- k) Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (wenn nicht in Unterlage nach e) enthalten),
- l) Fachbeitrag zu §§ 27, 47 WHG,
- m) Umweltfachliche Untersuchungen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag (vgl. Nr. 13),
 - ergänzende Untersuchungen zu den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter,
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete; bei Unverträglichkeit Angaben zu Alternativen, zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (vgl. Nr. 12),
- n) Beschreibung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - Maßnahmenübersichtsplan,
 - Maßnahmenpläne,
 - Maßnahmenblätter (Erläuterungen der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
 - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, soweit nicht im Erläuterungsbericht nach a) enthalten,
- o) UVP-Bericht nach § 16 UVPG: Zusammenhängende Unterlage mit allen nach § 16 UVPG geforderten umweltrelevanten Angaben. Insbesondere mit Beschreibung der vernünftigen Alternativen, mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermei-

- derung, Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und Ersatzmaßnahmen sowie einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung. Enthält eine Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten.
- p) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstückinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,
 - q) Grunderwerbsverzeichnis in Tabellenform,
 - r) Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen),
 - s) Plan der Widmung / Umstufung / Einziehung, Knotenpunktskizzen,
 - t) Straßenquerschnitt (Regelquerschnitte, Sonderquerschnitte),
 - u) sonstige Pläne (Besondere Lagepläne [z.B. Leitungsplan], Planunterlagen für Folgemaßnahmen), sofern nicht bereits in Unterlage nach e) enthalten,
 - v) soweit erforderlich und in den Unterlagen nach a) und r) nicht bereits enthalten
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen.

Ggf. sind Angaben gemäß § 5 UVPG über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nötig. Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (z.B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass jede bzw. jeder sich bei der Auslegung im Anhörungsverfahren darüber informieren kann, ob und ggf. inwieweit sie bzw. er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird.

Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z.B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

Dem Planwerk ist ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne voranzustellen. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

Diese Planunterlagen übersendet die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger dem Regierungspräsidium als Anhörungsbehörde und teilt mit, welche Beteiligung von Stellen (Behörden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange) sie für erforderlich hält. Ferner übersendet sie der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf die gesetzliche Veränderungssperre für vom Plan betroffene Flächen hin.

Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit

eine Ausfertigung der Planunterlagen - ggf. in digitalisierter Form - vorgesehen werden, eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für das Regierungspräsidium sind in der Regel Mehrausfertigungen des Planes vorzusehen.

2.3 Trägerbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

2.3.1 Trägerbeteiligung

Zu beteiligen sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z.B. Kreuzungsrechtsverhältnisse).

Kommunen und Landkreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

Die Anhörungsbehörde (Regierungspräsidium) fordert gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme auf.

Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf (§ 73 Abs. 3a Satz 1 HVwVfG).

Im Regelfall werden u.a. folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Kommune(n)	Landes- und Regionalplanung	Deutsche Bahn AG
Kreis(e)	Fachdezernate des Regierungspräsidiums für die jeweiligen Belange (Lärm, Wasser, Abwasser, Abfall, Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft usw.)	Industrie- und Handelskammern
Forstbehörden	Denkmalschutzbehörden	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Landwirtschaftsbehörden	Flurbereinigungsbehörden	Deutsche TELEKOM AG und andere Kommunikationstechnikanbieter
Naturschutzbehörden	Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser)	HLNUG
Polizeibehörde(n)	Kampfmittelräumdienst (Regierungspräsidium Darmstadt)	hessenArchäologie
Verkehrsverbände	Abwasser- / Wasserverbände	...

232 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung / Auslegung

Das Regierungspräsidium veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Planunterlagen deren Auslegung in den Kommunen, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt.

Die Kommune(n) legt / legen diese innerhalb drei Wochen nach Zugang einen Monat lang zu allgemeinen Einsicht aus. Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

Die Kommune(n) macht / machen das Bauvorhaben und die Auslegung vorher auf ihre Kosten ortsüblich bekannt. Auf diese Weise erfolgt auch die nach § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG bzw. § 73 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG erforderliche Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes (§ 17a FStrG bzw. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

Die Anhörungsbehörde veranlasst zudem die Einstellung der Bekanntmachung und der Unterlagen ins Internet (vgl. § 27a Abs. 1 HVwVfG bzw. § 17g FStrG); bei UVP-pflichtigen Vorhaben zusätzlich die Einstellung in das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG).

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist,
- b) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch die Anhörungsbehörde [§ 21 Abs. 3 UVPG] endet bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist [§ 21 Abs. 2 UVPG]),
- c) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) auf welcher Internetseite ggf. der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen veröffentlicht werden (§ 27a Abs. 2 VwVfG bzw. der Auffangtatbestand § 17g FStrG),
- e) dass im Falle einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nur die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen rechtsverbindlich sind (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG bzw. der Auffangtatbestand § 17g FStrG),
- f) dass auch bei rechtzeitigem Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Anhörungsbehörde liegt (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG),
- g) dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),

- h) nur soweit es sich um ein Vorhaben handelt, welches nicht UVP-pflichtig ist, dass Einwendungen Betroffener sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist (im Folgenden kurz: Einwendungsfrist) für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG); soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, dass Einwendungen Betroffener sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist nur für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind.
- i) dass die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, oder die vorgenannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und
- j) ob eine UVP-Pflicht (§ 5 UVPG) besteht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist ferner darauf hinzuweisen, dass diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18, 19 UVPG beinhaltet und dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich ist. Die Öffentlichkeit ist zu unterrichten über:

- a) den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
- b) die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 UVPG sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG,
- c) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
- d) die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
- e) darüber, dass ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- f) über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
- g) die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 16 UVPG zur Einsicht ausgelegt werden, und
- h) weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Anhörungsbehörde veranlasst, dass Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet haben, deren Person und Aufenthalt aber bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, durch die Kommune rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden.

Ein eventuell durchzuführender Erörterungstermin kann auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden.

Die Kommune gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen an das Regierungspräsidium zurück.

Einwendungen / Erörterungstermin

Sind weder Einwendungen noch Stellungnahmen gegen den Plan eingegangen und haben auch die beteiligten Behörden und anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken vorgebracht, legt das Regierungspräsidium die Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung mit seiner Stellungnahme (Vorlagebericht) sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, vor.

Bei Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen werden diese durch die Anhörungsbehörde an die Vorhabenträgerin bzw. den Vorhabenträger zur Erwiderng übersendet.

Eine Erörterung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Ein Verzicht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedigungsfunktion nicht gerecht werden kann.

Entschließt sich die Anhörungsbehörde eine Erörterung durchzuführen, dann setzt sie den Termin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann (§ 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG).

Gerade bei umfangreichen Planfeststellungsverfahren kommt es vor, dass der Vorhabenträger die zur sachgerechten Durchführung des Erörterungstermins notwendigen Äußerungen / Erwidernungen aufgrund des Umfangs und der Problematik vorgebrachter Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist vorlegen kann. Ein noch größerer Zeitbedarf für die Verfahrensabwicklung tritt ein, wenn sich der Vorhabenträger wegen vorgetragener Einwendungen veranlasst sieht, Planänderungen vorzunehmen.

Das Regierungspräsidium als Anhörungsbehörde hat auf die aus den vorgenannten Gründen resultierenden längeren Verfahrenszeiten keinen Einfluss.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, oder bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen deren Vertreterin bzw. Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei mehr als 50 Benachrichtigungen können diese durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen ersetzt werden. Zusätzlich zu der Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der betroffenen Kommunen.

Der Erörterungstermin wird nach der Terminierung durch das Regierungspräsidium in der Kommune abgehalten, in der der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt.

Der Erörterungstermin hat u.a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten, offene Sachverhalte aufzuklären und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Regierungspräsidiums leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit bzw. die Presse kann zugelassen werden, wenn keine der beteiligten Personen sich dagegen ausspricht. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Regierungspräsidiums ist für die Ordnung verantwortlich. Sie bzw. er kann z.B. Personen, die ihre bzw. seine Anordnungen nicht befolgen, vom Erörterungstermin ausschließen.

Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt die bzw. der Verhandlungsleitende darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Aufklärung der Sachverhalte wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Dem Verlangen einer bzw. eines Beteiligten, dass mit ihr bzw. ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit sie bzw. er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer bzw. seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift, die den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen muss, muss insbesondere enthalten:

- welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll.

2.4 Besonderheiten des Anhörungsverfahrens

2.4.1 Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durch Verzicht auf die öffentliche Auslegung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG kommt wegen § 18 UVPG bei UVP-pflichtigen Vorhaben nicht in Betracht.

Sind bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaberinnen und

Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen und Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Abwehransprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher in der Regel nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung verzichtet. Stattdessen werden die Betroffenen und Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG darüber benachrichtigt,

- a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
 - b) ggf. auf welcher Internetseite die Planunterlagen veröffentlicht werden,
 - c) dass im Falle einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nur die in der Dienststelle einzusehenden Planunterlagen rechtsverbindlich sind,
 - d) dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben bzw. Stellungnahmen abgeben können,
 - e) dass Einwendungen und Stellungnahmen nach Ablauf der Frist ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwVfG)
- und
- f) dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen oder Stellungnahmen ein Erörterungstermin anberaumt werden kann.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges (Absehen vom Erörterungstermin, Durchführung des Erörterungstermins) wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.3.2 „Öffentlichkeitsbeteiligung“, Unterpunkt „Einwendungen / Erörterungstermin“ verwiesen.

242 Verfahren bei Änderung des Plans nach Auslegung

Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder einer Vereinigung im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z.B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges (Absehen vom Erörterungstermin, Durchführung des Erörterungstermins) wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.3.2 „Öffentlichkeitsbeteiligung“, Unterpunkt „Einwendungen / Erörterungstermin“ verwiesen.

Der geänderte Plan (z.B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt der RE 2012 zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Wird sich die Änderung des Plans voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, so ist der ursprüngliche Plan zusammen mit dem geänderten Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen (§ 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG).

Ist der Kreis der von der Planänderung Betroffenen nicht bekannt oder sind durch die Planänderung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen.

Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) ein.

2.5 Prüfung / Abstimmung und Abschluss des Anhörungsverfahrens

Das Regierungspräsidium leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin mit ihrer eigenen Stellungnahme und einer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin zu (§ 73 Abs. 9 HVwVfG).

Das Regierungspräsidium äußert sich in seiner Stellungnahme auch zu den für erforderlich gehaltenen Auflagen.

Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Veranlasserin bzw. der Veranlasser die Planunterlagen entsprechend (z.B. durch Deckblätter) und übersendet sie dem Regierungspräsidium / der Anhörungsbehörde. Hier ist zu prüfen, ob aufgrund der Änderungen des Plans eine zusätzliche Anhörung erforderlich ist.

Ebenso ist in der Stellungnahme darauf einzugehen, ob sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (z.B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll.

Die Veranlasserin bzw. der Veranlasser erhält eine Durchschrift der Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin.

Ebenso erhalten die beteiligten Behörden und Stellen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter, regelmäßig die Niederschrift über den Erörterungstermin, soweit dort von diesem Kreis Erklärungen abgegeben worden sind.

Soll das Verfahren auf Antrag der Veranlasserin bzw. des Veranlassers ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen.

Hat der Plan bereits ausgelegen, verfügt die Anhörungsbehörde die Einstellung des Verfahrens, veranlasst unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung

und benachrichtigt die Beteiligten. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen verfügt die Einstellung, wenn die Anhörungsbehörde die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat.

2.6 Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens.

Sie überzeugt sich davon, dass die Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden, alle beteiligten Behörden und die anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sowie alle anerkannten Vereinigungen des Natur- oder Umweltschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Plan im Fall der Durchführung eines Erörterungstermins ausreichend erörtert wurden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. So werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es ergeht so eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet auch über

- a) sonstige Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Genehmigungen nach Bundes- oder Landesrecht. Diese brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen. Über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ist ausdrücklich zu entscheiden (§ 19 Abs. 1 WHG),
- b) bei einer festgestellten drohenden Verschlechterung eines Oberflächengewässers / des Grundwassers bzw. Verhinderung eines guten Zustands ggf. erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen um die Beeinträchtigungen auszuschließen,
- c) die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens:
 - die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen,
 - die Zulässigkeit des Projekts gemäß § 34 BNatSchG ggf. i. V. m. landesrechtlichen Regelungen,

- die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten der Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 BNatSchG und von den Verboten für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,
 - die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39, 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. m. ergänzenden landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG),
 - Maßnahmen gegen invasive Arten, soweit eine Ausbreitung durch Bauarbeiten zu befürchten ist gem. § 40a Abs. 1 BNatSchG.
- d) Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen, 26 Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 5001 – Vers. 03/20 PlafeR 19
- e) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nr. 2 a) und in Fällen gem. Nr. 10 Abs. 3 a)),
- f) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind,
- g) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- h) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Auslegung der Planunterlagen bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- i) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. Nr. 33),
- j) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und / oder obligatorische Rechte - Entziehung oder Belastung - betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entscheidung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, dies sind Antragstellerin bzw. Antragsteller, Betroffene, Einwenderinnen bzw. Einwender, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

In den von dem Straßenbauvorhaben berührten Kommunen sind eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie des festgestellten Plans anschließend zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit eine UVP nicht durchgeführt wurde.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann Anfechtungsklage vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO); In bestimmten Fällen ist das BVerwG erstinstanzlich zuständig. Dies folgt aus § 17e FStrG i.V.m. der Anlage zu § 17e FStrG für dort aufgelistete Bundesfernstraßen (-abschnitte) (z.B. für die A 49 Bischhausen - A5).

Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss / die Plangenehmigung haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung einer Straßenbaumaßnahme angeordnet wurde. Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

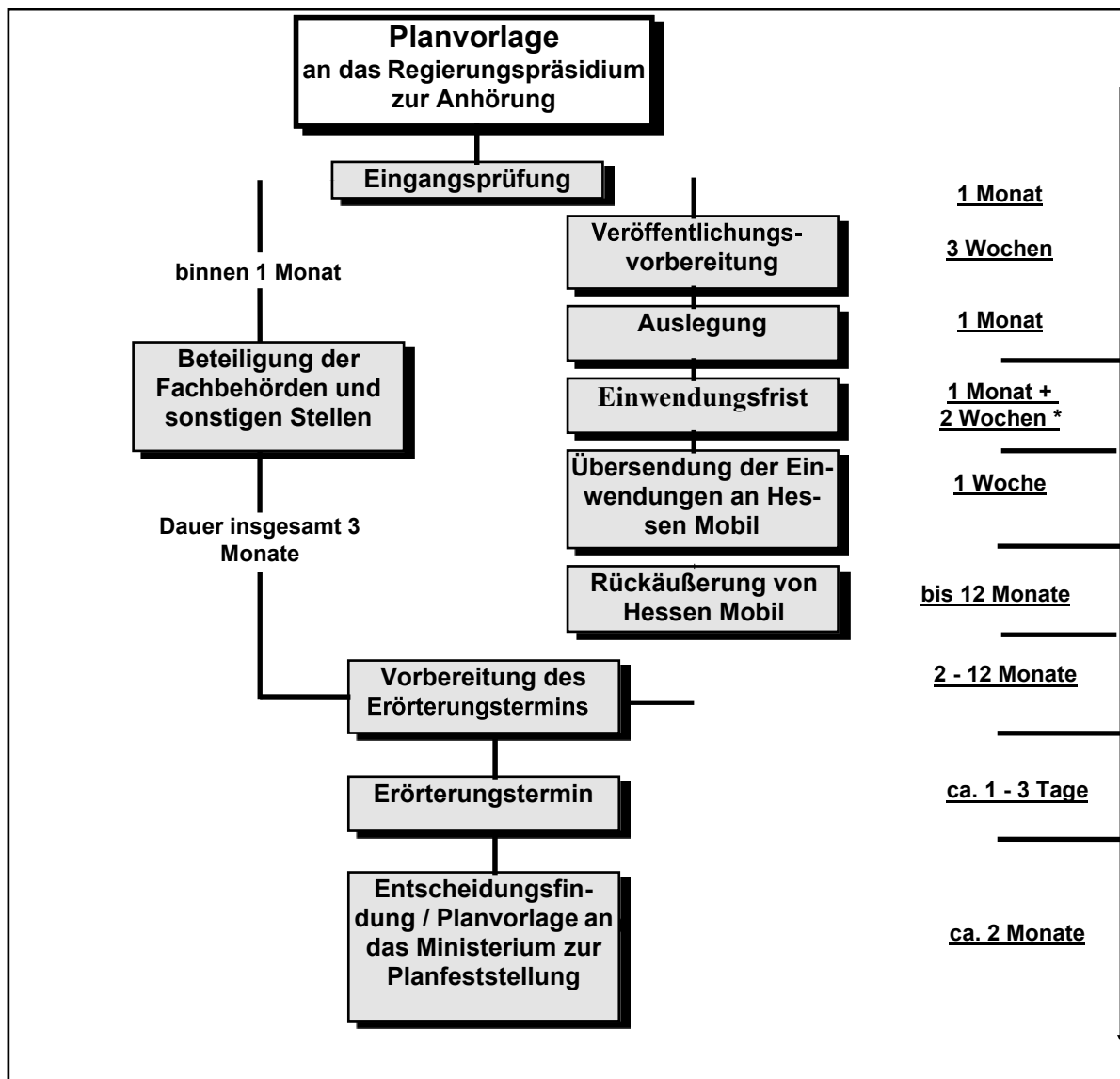
Die Anordnung des Sofortvollzugs durch die Planfeststellungsbehörde ist dann geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtswegs überwiegt. Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu rechtfertigen.

Sollte die Klägerin bzw. der Kläger mit dem gefällten Urteil nicht einverstanden sein, ist der weitere Rechtsweg über den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (wenn erste Instanz das Verwaltungsgericht war) bis zum Bundesverwaltungsgericht gegeben.

2.7 Verwaltungskosten

Für die Durchführung straßenrechtlicher Planfeststellungsverfahren werden keine Kosten bzw. Gebühren erhoben.

2.8 Schematische Darstellung des Anhörungsablaufes:



* Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: 1 Monat plus 1 Monat

Die vorstehenden Zeitangaben sind Richtwerte, deren Einhaltung von vielen Faktoren abhängig ist. Bei besonders schwierigen Verfahren oder wenn während der Anhörung neue Erkenntnisse auftreten, die z.B. eine Planänderung bzw. Planergänzung erforderlich machen, verlängert sich die Verfahrensdauer.

3 Kundenzufriedenheit

Unser Anliegen und Ziel sind es, den Ablauf des Anhörungsverfahrens so zu gestalten, dass qualifizierte Entscheidungen zügig getroffen werden und nach Möglichkeit unterschiedliche Belange der Straßenbauverwaltung einerseits und Betroffener andererseits ausgeglichen werden.

Dies setzt allerdings voraus, dass alle Beteiligten (Einwenderinnen und Einwender / Vorhabenträgerinnen bzw. Vorhabenträger) einem gerechten Interessenausgleich gegenüber offen sind und nicht nur auf Erfüllung ihrer jeweiligen Maximalforderungen bestehen.

Angesichts der oft sehr unterschiedlichen Interessenlagen, kann dies ein schwieriger Prozess sein.

Dabei stehen eine kompetente und freundliche Beratung sowie eine qualifizierte Abwicklung des Anhörungsverfahrens im Vordergrund.

Der dafür erforderliche Zeitraum sollte nicht unangemessen lange sein, damit die notwendige abschließende Entscheidung möglichst zügig getroffen werden kann.

Gerade bei Straßenbaumaßnahmen sind lange Laufzeiten jedoch aus unterschiedlichsten Gründen keine Seltenheit.

Wir stehen sowohl Ihrer Kritik als auch Ihren Hinweisen und Anregungen aufgeschlossen gegenüber. Hieraus können sich Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten für den Ablauf des Anhörungsverfahrens ergeben.

4 Ansprechpersonen beim Regierungspräsidium Gießen

Das Regierungspräsidium ist als Anhörungsbehörde zuständig für planfeststellungsbedürftige Straßenbauvorhaben in den Landkreisen

- Gießen,
- Lahn-Dill,
- Limburg-Weilburg,
- Marburg-Biedenkopf,
- Vogelsbergkreis.

Die Verfahren werden vom Dezernat III 33 - Verkehr - durchgeführt.

Kontaktdaten

Sie finden uns in der Colemanstraße 5 in 35394 Gießen,

die Postanschrift lautet Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33 - Verkehr
Landgraf-Philipp-Platz 1-7,
35390 Gießen.

Zur Klärung offener Fragen stehen Ihnen die folgenden **Ansprechpersonen** zur Verfügung:

Frau von Zezschwitz (Dezernatsleiterin)	Tel.: (06 41) 303-23 70
Herr Stahn (stellvertretender Dezernatsleiter)	Tel.: (06 41) 303-23 79
Sachbearbeitungs-Team	
Frau Viereck	Tel.: (06 41) 303-23 91
Frau Jirsak	Tel.: (06 41) 303-23 78
Herr Halsch	Tel.: (06 41) 303-23 71
Frau Möglich	Tel.: (06 41) 303-23 72